



An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. Markus Chmelik
Telefon +43 1 51433 501171
Fax +43 1514335903121
e-Mail Markus.Chmelik@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111300/0052-I/4/2011

**Betreff: BMF-111300/0052-I/4/2011; Bundesgesetz zur Förderung von
Freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz – FWG); Stellungnahme
des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 7. November 2011 unter der Geschäftszahl BMASK-58700/0020-V/6/2011 zur Begutachtung übermittelten und im Betreff näher bezeichneten Begutachtungsentwurf fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

I.

Budgetäre Anmerkungen

1. Die Änderung des FLAG 1967 (siehe finanzielle Auswirkungen) zielt darauf ab, dass TeilnehmerInnen des freiwilligen Sozialjahres Anspruch auf Familienbeihilfe haben sollen. In den Erläuterungen ist dazu ausgeführt, dass diese Personen bisher vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine monatliche Förderung in Höhe von 150,- € erhalten haben. Weiters würden dem Bund durch den vorliegenden Entwurf Kosten in Form von Lohnnebenkosten entstehen. Dem Mehrbedarf im Bereich des FLAF (Aufwand für Familienbeihilfen) stehen Einsparungen für den Bundeshaushalt, neben der Ersatzleistung für Familienbeihilfe (bisherige Förderungen) der Aufwand für deren Lohnnebenkosten, gegenüber. Die Einsparung im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann nicht in die zweckgebundene Gebarung des FLAF transferiert

werden. Der FLAF ist per 31.12.2010 mit rd. 3,7 Mrd. € verschuldet. Für 2011 wird ein Abgang von rund 180 Mio. € erwartet. Dadurch wird sich die Verschuldung des FLAF auf rund 3,9 Mrd. € erhöhen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Anspruch auf Familienbeihilfe gleichzeitig ein Anspruch auf den Mehrkindzuschlag in Höhe von monatlich 58,40 € entsteht, welcher direkt aus dem Aufkommen an Einkommensteuer finanziert wird.

Das Freiwilligengesetz sieht die Möglichkeit von Förderungen durch den Herrn Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und den Herrn Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Rahmen der im jeweiligen BFG dafür vorgesehenen Mittel vor. Diese "Förderungen" sind in den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht kommentiert. In der UG 25 "Familie und Jugend" sind für derartige Förderungen keine Mittel vorgesehen.

2. Darüber hinaus wird festgehalten, dass dem übermittelten Entwurf zwar finanzielle Erläuterungen angeschlossen wurden, diese jedoch nicht den Vorgaben des § 14 BHG entsprechen und in mehreren Punkten nicht plausibel nachvollziehbar sind:

Bisher wurde das Freiwillige Sozialjahr vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf Basis einer Sonderrichtlinie mit rund 800.000 p.a. unterstützt. Aufgrund der Umstellung der Förderung auf eine gesetzliche Basis ist jedenfalls von einem Mehraufwand auszugehen (mehr förderungswürdige Träger, höhere Teilnehmerzahlen durch sozialrechtliche Absicherung). Zu bezweifeln ist darüber hinaus, dass die Vollziehung des Gesetzes keine höheren Kosten verursacht als jene der bisherigen Sonderrichtlinie, da anspruchsberechtigte Träger in Hinkunft mittels Bescheid des Herrn Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festzulegen sind. Dabei handelt es sich immerhin um einen zusätzlichen Schritt zur bisherigen Förderpraxis.

Weiters soll auch noch ein Anerkennungsfonds für Freiwilligenengagement beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz errichtet werden. Ob hierfür über den Verwaltungsaufwand hinausgehende Bundesmittel zum Einsatz kommen sollen, ist

unklar. Ebenso ist ungeklärt, welcher Verwaltungsaufwand in diesem Zusammenhang überhaupt anfällt.

Nicht plausibel nachvollziehbar ist auch die Aussage, dass die sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Teilnehmer keinen Mehraufwand für den Bundeshaushalt bedeute, da diese Aufwendungen von den Einsatzstellen getragen würden.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird daher aufgefordert, eine entsprechende Kostenschätzung für das laufende und die nächsten drei Finanzjahre vorzulegen und zwar in jener Struktur und Tiefe, wie dies die Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG vorgeben, wobei auch die finanziellen Auswirkungen auf die Sozialversicherung einzubeziehen sind.

Weiters sind den Finanziellen Erläuterungen keine Aussagen zur Bedeckung der anfallenden Kosten beigeschlossen. Die finanziellen Erläuterungen sind daher um eine Aussage dahingehend zu ergänzen, dass die Bedeckung vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Eigenen ohne Zusatzanforderungen an den Bundeshaushalt sichergestellt wird.

3. § 20 des Entwurfs legt für Streitigkeiten zwischen Teilnehmenden am Freiwilligen Sozialen Jahr und den Trägern bzw. den Einsatzstellen die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte fest.

Weder in den finanziellen Erläuterungen noch in den Erläuterungen zur Bestimmung wird auf allfällige finanzielle Auswirkungen dieser Zuständigkeitsregelung eingegangen. Die Ausführungen wären daher in diesem Punkt zu ergänzen.

4. Gemäß § 14a Abs. 1 BHG iVm §§ 2 und 8 der Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL, BGBl. II Nr. 278/2009 sind bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen zu ermitteln und darzustellen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält Informationsverpflichtungen für Unternehmen, die Verwaltungskosten auslösen. Im Vorblatt wird folgende Aussage angeführt: „Es ist davon auszugehen, dass der durch das Gesetz verursachte Verwaltungsaufwand unter der

Bagatellgrenze der SKM-Richtlinie liegt.“ Gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 1. September 2009, BKA-600.824/0003-V/2/2009, wird angeregt diese Aussage wie folgt zu ändern: „Es werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen verursacht“ und diese kurz zu erläutern wie etwa die Anzahl der betroffenen Träger. Zusätzlich wäre damit auch klar gestellt, dass keine Verwaltungskosten für Bürger/innen entstehen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass auch bei der Bagatellgrenze für die größte Informationsverpflichtung gemäß § 5 iVm § 8 Abs. 3 der Standardkostenmodell-Richtlinien die Verwaltungslasten für Unternehmen zu ermitteln sind.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird daher ersucht, die entsprechende Darstellung im Vorblatt zu korrigieren sowie das Formblatt mindestens bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsvorschrift für Rückfragen des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung zu halten.

II.

Steuerrechtliche Anmerkungen

Zunächst ist festzuhalten, dass das Bundesministerium für Finanzen erst im Zuge des Begutachtungsverfahrens von der beabsichtigten Änderung des Gebührengesetzes 1957 (ein Gesetz, dessen Vollziehung der Bundesministerin für Finanzen obliegt) Kenntnis erlangt hat. Gegen die Aufnahme der Befreiung bestehen keine Bedenken. Allerdings enthält der zur Begutachtung versendete Text etliche Fehler. Richtigerweise hätte der Art. 7 wie folgt zu lauten:

„Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 wird der Punkt am Ende der Z 27 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 28 angefügt:

„28. Eingaben um Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen für freiwilliges Engagement im Rahmen von Freiwilligenorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 Freiwilligengesetz.“

2. Dem § 37 wird folgender Abs. 30 angefügt:

„(30) § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Ziffer 28 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx tritt mit 1. Juni 2012 in Kraft und ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, bei denen die Gebührensschuld nach dem 31. Mai 2012 entstände.“

Im Besonderen Teil der Erläuterungen zu Artikel 7 muss es weiters richtig heißen:

„Nach der bereits geltenden Regelung in § 14 Tarifpost **6 Abs. 5 Z 27** Gebührengesetz existiert darüber hinaus für ehrenamtliche Sanitäter eine Ausnahme.“

Im Vorblatt zu den finanziellen Erläuterungen wird richtig ausgeführt, dass die derzeit bezahlten Förderungen an die Teilnehmenden am freiwilligen Sozialjahr in Höhe von 150 Euro/Monat sozialversicherungs- und steuerrechtlich als Entgeltbestandteil bewertet werden, von denen auch die Lohnnebenkosten bezahlt werden. Auf Grund der Regelung dieser Tätigkeiten im Freiwilligengesetz tritt aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen keine Änderung hinsichtlich der steuerrechtlichen Beurteilung ein.

Nach § 6 FWG kann die Tätigkeit des Teilnehmers des freiwilligen Sozialjahres „nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses absolviert werden“. Diese Auslegung kann nur für die arbeitsrechtliche Beurteilung zutreffen, hat jedoch keine Auswirkung auf die steuerrechtliche Beurteilung. Die Definition des Dienstverhältnisses in § 47 Abs. 2 EStG 1988 ist eine eigenständige des Steuerrechts und daher mit den korrespondierenden Begriffen des Arbeits- und Sozialrechtes nicht immer deckungsgleich. Auch wenn arbeits- oder dienstrechtliche Bestimmungen vorsehen, dass durch eine bestimmte Tätigkeit kein Dienstverhältnis begründet wird, ist das Rechtsverhältnis dennoch nach abgabenrechtlichen Gesichtspunkten darauf zu untersuchen, ob die für oder gegen die Nichtselbständigkeit sprechenden Merkmale überwiegen. Nach § 47 Abs. 2 EStG 1988 liegt ein Dienstverhältnis vor, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

Da schon bisher bei diesen Tätigkeiten ein steuerrechtliches Dienstverhältnis vorliegt, ist auch weiterhin davon auszugehen, dass die Teilnehmer des freiwilligen Sozialjahres in den Betrieb der jeweiligen Einsatzstelle eingegliedert sind und bei ihrer Tätigkeit an die Weisungen des Arbeitgebers gebunden sind. Gerade ein Ausbildungs- und Weiterbildungsverhältnis spricht dafür, dass Praktikanten in ihrer Tätigkeit angeleitet werden, somit unter der Leitung des Arbeitgebers stehen. Ein steuerliches Dienstverhältnis setzt auch nicht voraus, dass der Arbeitnehmer (Dienstnehmer) eine vollwertige Arbeitskraft ersetzt. Es ist auch keine Tatbestandsvoraussetzung für ein Dienstverhältnis, ob der Arbeitslohn die Lebenshaltungskosten (das Existenzminimum) erreicht (vgl. VwGH 31.3.1987, 86/14/0163).

Steuerrechtlich wird daher die Tätigkeit des Teilnehmers des freiwilligen Sozialjahres im Rahmen eines Dienstverhältnisses nach § 47 Abs. 2 EStG 1988 erfolgen und liegen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor. Eine Steuerbefreiung nach § 3 EStG 1988 (wie z.B. für Bezüge der Zivildienstler) liegt für Bezüge der Teilnehmer des freiwilligen Sozialjahres nicht vor.

Das vorliegende Vertragsverhältnis („Dreiecksverhältnis“) zwischen Träger, Einsatzstelle und Teilnehmer ist ähnlich der „Arbeitskräfteüberlassung“ ausgestaltet. Gemäß § 8 Abs. 4 FWG treffen den Träger bestimmte Verpflichtungen wie z.B. die ordnungsgemäße sozialversicherungsrechtliche Anmeldung sowie die Auszahlung eines Taschengeldes an Teilnehmer. Auch für die steuerrechtliche Abrechnung hat der Träger die Pflichten des Arbeitgebers wahrzunehmen. Das ausbezahlte Taschengeld führt auf Grund der Höhe (Geringfügigkeitsgrenze) zu keinem Lohnsteuerabzug, jedoch werden Lohnnebenkosten anfallen und den Träger trifft die Verpflichtung zur Lohnzettelübermittlung an das Finanzamt.

In den Erläuterungen - Besonderer Teil sollten folgende Aussagen ergänzt werden:

Zu § 6 (Freiwilliges Sozialjahr)

„Steuerrechtlich erfolgt die Tätigkeit der Teilnehmer des freiwilligen Sozialjahres im Rahmen eines Dienstverhältnisses nach § 47 Abs. 2 EStG 1988 und das an die Teilnehmer ausbezahlte Taschengeld stellt steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar.“

Zu § 8 (Träger)

„Die Träger haben die Pflichten des Arbeitgebers iSd Einkommensteuergesetzes 1988 wahrzunehmen.“

III.

Zollrechtliche Anmerkungen

Zu § 19:

Im Sinne der Vermeidung ungerechtfertigten Bezugs von Beihilfen und Rückforderungen von mehreren Monaten sollte eine Verständigung der Abgabenbehörden erfolgen. Dies betrifft sowohl den Beginn als auch das Ende der Tätigkeit, um z.B. nach Abschluss einer Ausbildung und Beginn einer Freiwilligentätigkeit eine nahtlose Gewährung der Beihilfe sicherzustellen.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 19 Abs. 3 eine Ziffer 3 zu ergänzen:

3. Die Abgabenbehörden für die Vollziehung des FLAG

Zu § 12:

Um datenschutzrechtlichen Bedenken zu begegnen, sollte in § 12 eine Einverständniserklärung für die Übermittlung der Daten aufgenommen werden.

In § 12 Abs. 1 wäre daher eine Ziffer 9 aufzunehmen:

9. Zustimmung des/der Teilnehmer/in, dass die Daten der Vereinbarung an die Abgabenbehörden für Zwecke der Familienbeihilfe übermittelt werden.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung oben stehender Ausführungen. Die vorliegende Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

06.12.2011

Für die Bundesministerin:

i.V. Edith Wanger

(elektronisch gefertigt)